

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Krakow am See

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing (FH) Gunnar Weinke**

Träger eines Öffentlichen Amtes im Rahmen
der BO-ÖbVI M-V

Beratender Ingenieur



Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Grenzfest- stellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen gemäß § 108 VwVfG M-V

Die Grenzen des Flurstückes Gemeinde Krakow am See, Stadt, Gemarkung Krakow, Flur 6, Flurstück 625/29 und 377 wurden vermessen und abgemarkt.

Eine Zustellung der Benachrichtigung über die Grenzfeststellung und Abmarkung an die Eigentümer des Flurstückes Gemarkung Krakow, Flur 6, Flurstück 377 ist nicht möglich, da diese Personen bzw. der Aufenthaltsort dieser Personen nicht bekannt ist/sind.

Gemäß § 108 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG) in der geltenden Fassung vom 01.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 02.05.2019 wird die Benachrichtigung über die Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenzen hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt.

Die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmittlung liegt während der Geschäftszeiten Mo. bis Do. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Gunnar Weinke, Grabenstraße 16, 18273 Güstrow, für 1 Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung aus.

Die Mitteilung über die Grenzfeststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Güstrow, den 04.08.2021


Gunnar Weinke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gemeinde Kuchelmiß

Aufstellungsbeschluss

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuchelmiß zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Serrahn“

Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2021:

Die Gemeindevertretung beschließt Teilflächen des Flächennutzungsplanes, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, zukünftig als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage auszuweisen.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 49,36 ha in betrifft das Flurstück 41 der Flur 2 mit einer Größe von 0,2253 ha, die Flurstücke 1, 3, 4, 5/3, 6/4, 9, 10, 11/1, 12, 13, 14 und 17 der Flur 3 mit einer Größe von ca. 49,669 ha, die Flurstücke 21/7, 21/11, 25/4, 26/4, 27/2, 28, 29 und 30 der Flur 4 mit einer Größe von ca. 24,185 ha, die Flurstücke 84, 85, 86/2, 87/4, 88/9, 89, 90/5, 90/12, 104/4, 111/4, 112/5, 112/7, 113/4, 113/6, 114/3, 114/5, 115/4 und 118 der Flur 6 mit einer Größe von ca. 30,47 ha sowie die Flurstücke 16, 17/5, 19, 20, 29/4, 30/7 und 32/3 der Flur 7 mit einer Größe von ca. 21,2214 ha in der Gemarkung Serrahn und liegt zwischen den Ortslagen Kuchelmiß und Serrahn Hof sowie südlich der Ortslage Serrahn Hof und westlich der Autobahn A 19. Die genaue Lage und Abgrenzung der Vorhabenfläche ist im Kartenauszug dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuchelmiß ist ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Peter Hildebrandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuchelmiß wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 08/2021 vom 20.08.2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Serrahn“

Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2021:

1. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuchelmiß der Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Serrahn“ aufgestellt.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.
3. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 41 der Flur 2 mit einer Größe von 0,2253 ha, die Flurstücke 1, 3, 4, 5/3, 6/4, 9, 10, 11/1, 12, 13, 14 und 17 der Flur 3 mit einer Größe von ca. 49,669 ha, die Flurstücke 21/7, 21/11, 25/4, 26/4, 27/2, 28, 29 und 30 der Flur 4 mit einer Größe von ca. 24,185 ha, die Flurstücke 84, 85, 86/2, 87/4, 88/9, 89, 90/5, 90/12, 104/4, 111/4, 112/5, 112/7, 113/4, 113/6, 114/3, 114/5, 115/4 und 118 der Flur 6 mit einer Größe von ca. 30,47 ha sowie die Flurstücke 16, 17/5, 19, 20, 29/4, 30/7 und 32/3 der Flur 7 mit einer Größe von ca. 21,2214 ha in der Gemarkung Serrahn und liegt zwischen den Ortslagen Kuchelmiß und Serrahn Hof, südlich der Ortslage Serrahn Hof sowie westlich der Autobahn A19. Die genaue Lage und Abgrenzung der Vorhabenfläche ist im Kartenauszug dargestellt.
4. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Serrahn“.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Peter Hildebrandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Serrahn“ der Gemeinde Kuchelmiß wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 08/2021 vom 20.08.2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin



Informationen aus der Amtsverwaltung

Mitteilung aus dem Ordnungsamt

In den amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt des Amtes Krakow am See werden keine Straßenreinigungsgelder erhoben. Wie in vielen anderen ländlich geprägten Kommunen übernehmen hier die Anlieger die Reinigung der öffentlichen Flächen vor ihrem Grundstück.

Diese Verpflichtung ist in den Straßenreinigungssatzungen der jeweiligen Gemeinde und der Stadt rechtlich festgelegt.

Viele Anlieger kümmern sich in guter und vorbildlicher Weise darum, dass zum Beispiel die Gehwege, Gassen und Grünanlagen von Laub, Schmutz und Unrat befreit werden, damit keine zusätzlichen Rutschgefahren entstehen und das Oberflächenwasser gut ablaufen kann.

Natürlich ist es auch wohltuend, wenn Wege und Beete keinen verschmutzten Eindruck machen.

Bei diesen Anliegern möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Gleichzeitig werden diejenigen gebeten, die dieser Verpflichtung bisher keine oder wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, vor ihren Grundstücken tätig zu werden.

Deshalb hier noch mal die wichtigsten Regelungen:

Die Reinigungspflicht der Eigentümer/innen der an die Straße angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich, auf die Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Fahrbahnen bis zur Straßenmitte; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Sonderregelungen gelten, wenn nur eine einseitige Straßenreinigungspflicht besteht.

Wichtig ist für die Reinigung noch, dass der Dreck und abgeschnittenes Grüngut nicht in die Gasse oder die Straßeneinläufe gegeben wird. Hierüber kann es ins nächste Gewässer eingeleitet werden und schadet der Umwelt erheblich.

Die Straßenreinigung ist immer dann zu erledigen, wenn die Straße/der Gehweg/die Grünanlage verschmutzt sind.

Ein besonderes Ärgernis in diesem Zusammenhang sind die Hinterlassenschaften von Hunden und Katzen. Hier gilt zunächst das Verursacherprinzip, wonach der Hundehalter verpflichtet ist, die Exkremente seines Tieres **sofort** zu entfernen. Jeder Hundehalter muss deshalb entsprechende Utensilien beim Gassigehen mit sich führen. Das Liegenlassen der Exkremente ist eine Ordnungswidrigkeit und wird - genauso wie der Verstoß gegen die allgemeinen Reinigungspflichten - mit einer Geldbuße geahndet. Ein Hundehalter kann sich nicht darauf berufen, dass er keine Möglichkeit hat, die Exkremente zu entsorgen, weil beispielsweise kein Papierkorb in der Nähe ist. Notfalls müssen die Tütchen mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden.

Wer sich über den genauen Wortlaut der Straßenreinigungssatzungen informieren möchte, kann den Text von der Homepage des Amtes Krakow am See (www.amt-krakow-am-see.de) herunterladen. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie darüber hinaus im Rathaus (Telefon 038457 30426).

Ihre Amtsverwaltung

Wahlhelfer gesucht

Für die Wahl des Bundestags und des Landtags bzw. für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lalendorf sucht das Amt Krakow am See Wahlhelferinnen und -helfer.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, dem 26. September 2021, findet im Landkreis Rostock die Wahl des Bundestags und des Landtags bzw. die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lalendorf statt. Als Termin für eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl wurde der 10. Oktober 2021 bestimmt.

Die Wahlvorbereitungen haben bereits begonnen und einer der wichtigsten Aufgaben ist es, die neun Wahlbezirke und zwei Briefwahlvorstände mit Wahlhelfern zu besetzen. Insgesamt werden 90 ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt.

Die wesentlichen Aufgaben des Wahlvorstandes sind die

- ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Eintragung der Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis,
- Beaufsichtigen der Wahlkabinen und Wahlurnen,
- Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bzw. die Feststellung des gesonderten Briefwahlergebnisses und
- Erstellung einer Wahl Niederschrift.

Voraussetzung für die Mitwirkung in einem Wahlvorstand ist, dass Sie wahlberechtigt sind, d.h.

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Rostock wohnen.

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Um Sie gut auf das Wahlehrenamt vorzubereiten, erhalten Sie im Vorfeld eine entsprechende Schulung.

Der Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erfolgt am Wahlsonntag ab 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr in zwei Schichten, so dass jeder den Vor- oder Nachmittag frei hat. Zur Stimmauszählung ab 18:00 Uhr müssen alle Wahlhelfer anwesend sein.